BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS SPARKONTO
DER HYPO VORARLBERG BANK AG

FASSUNG OKTOBER 2026

I. GELTUNGSBEREICH UND PRODUKTBESCHREIBUNG
A. ALLGEMEINES

Z 1.
Diese Besonderen Bedingungen für das Sparkonto der Hypo Vorarlberg Bank AG (im Folgenden „Sparkontobedingungen") regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Sparkontos (im Folgenden „Kontoinhaber" oder „Kunde"), zu dem Bargeldbezugskarten (im Folgenden „Sparkarte") ausgegeben sind sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber einer Sparkarte (im Folgenden „Karteninhaber") einerseits und der Hypo Vorarlberg Bank AG (im Folgenden „Hypo Vorarlberg") andererseits.

Z 2.
Das Sparkonto ist ein Sparprodukt, das nur von Personen, deren (Hauptwohn-)Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR") oder der Schweiz liegt, für private Zwecke abgeschlossen werden kann. Wird der Sparkontovertrag online von Personen ohne bestehende Geschäftsverbindung zur Hypo Vorarlberg abgeschlossen, muss der (Hauptwohn-)Sitz dieser Personen in Österreich liegen. Der Abschluss eines Sparkontos zu gewerblichen, beruflichen oder geschäftlichen Zwecken ist nicht zulässig.

Z 3.
Das Sparkonto ist ein auf unbestimmte Dauer eingerichtetes und auf Euro lautendes Konto mit variabler Verzinsung und täglich fälligem Guthaben, das der Geldanlage dient. Zum Sparkonto muss der Kunde ein Referenzkonto bekanntgeben. Dieses Referenzkonto muss ein auf den Namen des Kontoinhabers lautendes und auf seine Rechnung geführtes Konto im Steuerdomizil des Kunden bei einem Kreditinstitut mit Sitz in Österreich, der Schweiz oder im EWR sein. Überweisungen zu Lasten des Sparkontos sind nur über das Referenzkonto möglich.

Z 4.
Die Entgegennahme von Einzahlungen kann von der Hypo Vorarlberg abgelehnt werden, wenn Überweisungen von Girokonten eines Kreditinstitutes mit Sitz außerhalb von Österreich oder außerhalb des Steuerdomizils des Kunden eingehen.

Z 5.
Ein Sparkonto kann auch als Gemeinschaftskonto für zwei oder mehr Kontoinhaber eröffnet werden. Bei einem Gemeinschaftskonto müssen alle Kontoinhaber dasselbe Steuerdomizil aufweisen. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit dem Sparkonto und den dazu ausgegebenen Sparkarten entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Es muss zumindest ein Kontoinhaber ebenfalls Kontoinhaber des zugeordneten Referenzkontos sein. Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kontoinhaber allein berechtigt, über das Guthaben des Sparkontos zu disponieren (Oder-Konto) sowie eine Änderung des Referenzkontos zu veranlassen. Die anderen Kontoinhaber können von der Hypo Vorarlberg über den erfolgten Wechsel des Referenzkontos verständigt werden. Der Widerruf des Einzelverfügungsrechtes ist nicht möglich.

Z 6.
Dispositionen über das Sparkonto sind nur im Rahmen eines Guthabens möglich. Die Überziehung oder Überschreitung des Sparkontos ist nicht zulässig (ausgenommen durch Entgeltanlastungen).

Z 7.
Die Durchführung von Daueraufträgen, Lastschriften und Einziehungsaufträgen zu Lasten des Sparkontos sowie Überweisungen vom Sparkonto zu Gunsten anderer als dem vom Kontoinhaber angegebenen Referenzkonto sind nicht gestattet.

B. SPARKONTOERÖFFNUNG

Z 8.
Eine Person, welche die Eröffnung eines Sparkontos wünscht, hat einen an die Hypo Vorarlberg gerichteten Antrag auf Eröffnung eines Sparkontos zu stellen.

Z 9.
Bei Eröffnung eines Sparkontos muss der Antragsteller ein Referenzkonto bekannt geben. Wird das Sparkonto online von Personen ohne bestehende Geschäftsverbindung zur Hypo Vorarlberg eröffnet, ist als Referenzkonto ausschließlich ein in Österreich geführtes Konto zulässig.

Z 10.
Der Sparkontovertrag kommt online durch (qualifizierte digitale) Zeichnung des Online-Produktabschlussprozesses und in den Filialen durch Unterfertigung des Sparkontovertrages zustande. Ein Sparkontovertrag, der auf mehrere Kontoinhaber lautet, kann ausschließlich in den Filialen der Hypo Vorarlberg abgeschlossen werden.

Z 11.
Der Sparkontovertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

C. EIN- UND AUSZAHLUNGEN

Z 12.
Die Einzahlung von Geldbeträgen zu Gunsten des Sparkontos kann
- durch Überweisungen vom Referenzkonto oder von Girokonten eines Kreditinstitutes mit Sitz in Österreich oder im Steuerdomizil des Kunden,
- unter Verwendung der Sparkarte an Selbstbedienungsautomaten der Hypo Vorarlberg (siehe Ziffer 24 ff) sowie
- während den Öffnungszeiten an den Schaltern der Hypo Vorarlberg

erfolgen.

Z 13.
Die Auszahlung von Geldbeträgen zu Lasten des Sparkontos kann
- durch Überweisung auf das Referenzkonto,
- unter Verwendung der Sparkarte sowohl an Geldausgabe- als auch Selbstbedienungsautomaten der Hypo Vorarlberg durch Eingabe des persönlichen Codes (siehe Ziffer 24 ff) sowie
- während den Öffnungszeiten an den Schaltern der Hypo Vorarlberg

erfolgen.

II. VERZINSUNG DES SPARKONTOS

A. ALLGEMEINES

Z 14.
(1) Die Verzinsung des Guthabens (Habenzinsen) beginnt bei Überweisungen am Tag des Geldeingangs bei der Hypo Vorarlberg und bei Bareinzahlungen am Tag der Entgegennahme durch die Hypo Vorarlberg. Der Monat wird mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen berechnet.

(2) Das Sparkonto wird am Ende eines jeden Kalenderjahres abgerechnet und die Zinsen werden abzüglich Steuern und Entgelten dem Sparkonto gutgeschrieben (kapitalisiert).

Z 15.
Der gewährte Habenzinssatz für Guthaben auf dem Sparkonto setzt sich aus einem variablen Zinssatz (siehe Ziffer 16) und einem allfälligen, freiwillig von der Hypo Vorarlberg gewährten Bonuszinssatz (siehe Ziffer 17) zusammen.

B. ZINSGLEITKLAUSEL

Z 16.
Der dem Kunden gewährte variable Zinssatz ergibt sich aus dem kaufmännisch auf 1/100-Prozent gerundeten Referenzzinssatz abzüglich eines Zinsabschlags von 3 Prozentpunkten. Als Referenzzinssatz dient die Euro Interbank Offered Rate mit einer Laufzeit von 3 Monaten (3-Monats-EURIBOR, Administrator: European Money Markets Institute, http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html). Bei der Eröffnung des Sparkontos wird als Ausgangsreferenzzinssatz der Wert des Referenzzinssatzes drei Bankarbeitstage vor Ende des Kalendervorquartals herangezogen. Zinssatzänderungen erfolgen jeweils am ersten Tag eines jeden Kalenderquartals (Zinsperiode). Berechnungsbasis ist der jeweils drei Bankarbeitstage vor Änderungsstichtag bestehende Referenzzinssatz. Bei Veränderungen des Referenzzinssatzes wird der variable Zinssatz entsprechend erhöht oder vermindert. Der festgesetzte variable Zinssatz gilt immer für eine Zinsperiode und bleibt bis zur nächsten Zinsperiode unverändert. In Zinsperioden, in denen der variable Zinssatz durch diese Berechnung unter der Grenze von 0,020 Prozent liegt, wird trotzdem ein Zinssatz von 0,020 Prozent gewährt (Zinsuntergrenze), bis der variable Zinssatz durch diese Berechnung die Zinsuntergrenze von 0,020 Prozent wieder überschreitet. Die Hypo Vorarlberg ist berechtigt, Zinssatzänderungen, die sich aus der Referenzzinssatzbindung ergeben, auszusetzen und zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder mit einer sich später ergebenden Zinssatzänderung zu verrechnen.

C. BONUSZINSSATZ

Z 17.
Die Hypo Vorarlberg kann dem Kontoinhaber zeitlich begrenzte Zinsbegünstigungen (Bonuszinssatz) gewähren. Aus einer einvernehmlichen oder auch von der Hypo Vor-

arlberg einseitig vorgenommenen einmaligen oder mehrmaligen Einräumung oder Verlängerung einer befristeten Zinsbegünstigung – auch über einen längeren Zeitraum – resultiert für den Kontoinhaber kein Anspruch auf weitere Verlängerung oder weitere Einräumung von derartigen Zinsbegünstigungen.

III. KÜNDIGUNG DES SPARKONTOS

Z 18.
Der Kontoinhaber kann den Sparkontovertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Hypo Vorarlberg kann den Sparkontovertrag jederzeit, im Fall eines dem Kunden gemäß Ziffer 17 gewährten Bonuszinssatzes jedoch frühestens zum Ablauf der Zeitdauer, für die der Bonuszinssatz zugesagt wurde, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

Z 19.
(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Hypo Vorarlberg und der Kontoinhaber den Sparkontovertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der die Hypo Vorarlberg zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- der Kontoinhaber entgegen seiner Zusicherung nicht auf eigene Rechnung handelt oder gehandelt hat,
- der Kontoinhaber entgegen seiner Zusicherung das Sparkonto nicht für private Zwecke, sondern zu Zwecken einer gewerblichen, beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit nutzt oder
- die Hypo Vorarlberg zur Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Pflichten gegenüber Dritten der Mitwirkung des Kontoinhabers bedarf und der Kontoinhaber seine aus der Geschäftsbeziehung mit der Hypo Vorarlberg resultierenden Mitwirkungs-/Informationspflichten verletzt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der der Hypo Vorarlberg erwachsenden Pflichten aus dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) oder ähnlicher Regulierungsmaßnahmen, wie etwa dem Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG).

Z 20.
Die Hypo Vorarlberg wird dem Kontoinhaber die Kündigung in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen.

Z 21.
Dem Kontoinhaber werden bei einer Beendigung des Sparkontovertrags durch die Hypo Vorarlberg allfällige laufende periodische Entgelte anteilig rückerstattet.

IV. ENTGELTE FÜR SPARKONTEN

Z 22.
Für das Sparkonto und damit in Zusammenhang stehende Leistungen der Hypo Vorarlberg gelten die bei Abschluss des Sparkontovertrags vereinbarten Entgelte.

V. ÄNDERUNG DER SPARKONTOBEDINGUNGEN

Z 23.
Änderungen dieser Sparkontobedingungen werden dem Konto- bzw. Karteninhaber von der Hypo Vorarlberg wie nachstehend geregelt angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen der Sparkontobedingungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Kreditinstitut wird die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Sparkontobedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen. Darauf wird die Hypo Vorarlberg im Änderungsangebot hinweisen. Die Zustimmung des Konto- bzw. Karteninhabers gilt als erteilt, wenn bei der Hypo Vorarlberg vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Konto- bzw. Karteninhabers einlangt. Auch darauf wird die Hypo Vorarlberg den Konto- bzw. Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung werden dem Konto- bzw. Karteninhaber, der Verbraucher ist, zugestellt. Die Zustellung erfolgt

- in das Online Banking Schließfach. Die Hypo Vorarlberg wird den Konto- bzw. Karteninhaber über diese Zustellung im Online Banking Schließfach gesondert per E-Mail an eine vom Konto- bzw. Karteninhaber bekanntgegebene E-Mail-Adresse informieren; oder
- per E-Mail, wenn die Kommunikation per E-Mail zwischen Konto- bzw. Karteninhaber und Hypo Vorarlberg vereinbart wurde; oder
- per Post.

Ab Zustellung – auch in das Online Banking Schließfach – können das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung durch die Hypo Vorarlberg nicht mehr abgeändert werden. Erfolgt die Zustellung per E-Mail oder in das Online Banking Schließfach kann der Konto- bzw. Karteninhaber das Änderungsangebot und die Gegenüberstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Das Änderungsangebot samt Gegenüberstellung und im Falle der Zustellung in das Online Banking Schließfach, auch die Information darüber, haben dem Konto- bzw. Karteninhaber, der Verbraucher ist, jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen. Im Falle einer solchen

beabsichtigten Änderung dieser Sparkontobedingungen hat der Konto- bzw. Karteninhaber, der Verbraucher ist, das Recht, den Sparkonto- oder den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos und fristlos zu kündigen. Darauf wird die Hypo Vorarlberg im Änderungsangebot hinweisen.

VI. SPARKARTE FÜR DAS SPARKONTO

A. KARTENVERTRAG

1. Kartenausstellung

Z 24.

(1) Ein Kontoinhaber, der zu seinem Sparkonto die Ausstellung einer Sparkarte wünscht, hat einen an die Hypo Vorarlberg gerichteten Kartenantrag zu stellen.

(2) Nimmt die Hypo Vorarlberg den Kartenantrag an, kommt der auf unbestimmte Dauer abgeschlossene Kartenvertrag zwischen dem Karteninhaber und der Hypo Vorarlberg zustande.

(3) Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung bzw. Übergabe der Sparkarte an den Karteninhaber als durch die Hypo Vorarlberg angenommen.

2. Laufzeit und Beendigung des Kartenvertrags

Z 25.

(1) Der Kartenvertrag zwischen dem Karteninhaber und der Hypo Vorarlberg wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit Beendigung der Sparkontoverbindung des Kontoinhabers.

(2) Der Konto- bzw. Karteninhaber kann den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Hypo Vorarlberg kann den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Hypo Vorarlberg und der Konto- bzw. Karteninhaber den Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen (siehe Ziffer 19).

(4) Die Hypo Vorarlberg wird dem Karteninhaber die Kündigung in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitteilen.

(5) Dem Kontoinhaber werden bei einer Beendigung des Kartenvertrages durch die Hypo Vorarlberg allfällige laufende periodische Entgelte anteilig rückerstattet.

B. DIE SPARKARTE

1. Allgemeines

Z 26.

(1) Die Sparkarte bleibt im Eigentum der Hypo Vorarlberg.

(2) Der Karteninhaber, der die Ausstellung einer Sparkarte beantragt, erhält pro Karte einen persönlichen Code, welcher dem Karteninhaber durch Eingabe an einem Geldausgabe- oder Selbstbedienungsautomaten der Hypo Vorarlberg den Bargeldbezug ermöglicht.

(3) Die Hypo Vorarlberg ist bei aufrechtem Kartenvertrag berechtigt, die Sparkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Sparkarte zur Verfügung zu stellen.

(4) Dem Karteninhaber wird nach Erhalt einer neuen Sparkarte empfohlen, die alte Sparkarte zu vernichten.

2. Limit der Sparkarte

Z 27.

Der Kontoinhaber und die Hypo Vorarlberg vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (zB täglich, wöchentlich, monatlich) Bargeld unter Verwendung der Sparkarte von Geldausgabe- und Selbstbedienungsautomaten der Hypo Vorarlberg behoben werden kann.

3. Pflichten des Karteninhabers bei Verwendung der Sparkarte

Z 28.

(1) Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Sparkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Sparkarte an dritte Personen ist nicht zulässig.

(2) Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Sparkarte notiert werden und nicht mit der Sparkarte gemeinsam verwahrt werden.

(3) Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der Hypo Vorarlberg oder anderen Kontoinhabern, bekannt gegeben werden.

(4) Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

4. Sperre der Sparkarte

Z 29.

(1) Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Sparkarte hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon

Kenntnis erlangt, eine Sperre der Sparkarte zu veranlassen. Die Sperre kann wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch über eine für diese Zwecke von der Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer (T 0800 204 8800 aus dem Inland bzw. T +431 204 8800 aus dem Ausland),
- jederzeit im Online Banking der Hypo Vorarlberg oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Hypo Vorarlberg persönlich, schriftlich oder telefonisch.

(2) Die beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrages wirksam.

(3) Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von seiner Sparkarte zu beauftragen.

(4) Nach vorgenommener Sperre der Sparkarte wird eine neue Sparkarte nur aufgrund eines Antrags des Kontoinhabers ausgestellt (siehe Ziffer 25 ff).

(5) Die Hypo Vorarlberg ist berechtigt, die Sparkarte ohne Mitwirkung des Konto- oder Karteninhabers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Sparkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen, oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Sparkarte besteht.

5. Entgelte für die Sparkarte

Z 30.
Für die Sparkarte und damit im Zusammenhang stehende Leistungen der Hypo Vorarlberg gelten die bei Abschluss des Kartenvertrags vereinbarten Entgelte.